

und ze recht [...] ¹³¹. In der Urkunde wird kein fester Abrechnungszeitraum vorgesehen, sondern bestimmt, daß der Herrscher den Grafen einen Monat im voraus ankündigen soll, wenn er die Abrechnung vornehmen möchte, dafür einen Ort in einem bestimmten Raum benennt, an dem er oder seine Beauftragten innerhalb einer Frist die Rechnung abhören und abschließen sollen: und wenne wir di rechenunge von im haben wellen, so sulen wir im gebieten in unsern hof uf einen tak einen moneyd vor, swo wir wellen zwischen Zurich und Frankenfurt, Kostentz und Nuremberg, Megentz und Ovsprung, und wenne er ze hofe kumt, so sulen wir oder di wir dar zû schiken die rechenunge verhoren und volenden inwendik vitzehen tagen ¹³². Sollte der Graf die Abrechnung verzögern, daß sie nicht innerhalb von 14 Tagen abgenommen werden kann, so hatte er sich mit vier seiner Herren und sogar namentlich benannten sechs Rittern am Hofe einzufinden und dort vierzehn Tage zu bleiben, bis er die Abrechnung abgeschlossen hat ¹³³. Im Gegenzug wurden auch Regelungen über eine mögliche Verzögerung seitens des Königs getroffen, wobei sogar ein Schiedsgremium bestimmt wurde, das darüber befinden sollte, wer im konkreten Fall für Verzögerungen verantwortlich sei ¹³⁴. Übrigens enthält dieselbe Urkunde einen weiteren Beleg zum Rechnungswesen. Noch ein anderer Funktionsträger sollte dem Landvogt bis Weihnachten Rechnung legen: Och sol Berchtold von Gundolfingen der alte ein rechenunge tûn unserm obeim graven Eberh(arten), als er uns rechen sol. [...] Diese rechenunge und diz recht sol ein ende han vor Wichnachten den nehesten, die nu koment ¹³⁵.

Stärker als für die Beispiele des 13. Jahrhunderts wird in der Rechnung und den ergänzenden urkundlichen Zeugnissen der Regierungszeit König Albrechts I. deutlich, daß die Rechnungslegung ein vernetztes System war, daß ganz unterschiedliche Instanzen abrechnen

131) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 18-20; vgl. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 195; Christian KEITEL, Eine Brackenheimer Rechnung von 1438. Edition der ältesten württembergischen Amtsrechnung, Zs. für Württembergische LG 60 (2001) S. 89-138, hier S. 92; DERS., Rechnungen, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hg. von DEMS. / Regina KEYLER (2005) S. 95-100, hier S. 97. Zum bekannten Ergebnis zuletzt Sönke LORENZ, Die Herrschaft Württemberg im Mittelalter: Von der Stammburg zur Residenzstadt, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, hg. von Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. Forschungen 167, 2006) S. 9-51, hier S. 33 f.

132) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 20-24.

133) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 25-32.

134) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 33 - S. 176 Z. 6.

135) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 176 Z. 22 f., 28 f.